



## Friedhof-Reglement der Gemeinde Wincrange

### Extrait du registre aux délibérations Auszug aus dem Beratungsregister

Grand- Duché de Luxembourg  
Großherzogtum Luxemburg

du Conseil communal de Wincrange  
des Gemeinderates von

Séance publique du 07 octobre 1983  
secrète

Commune de  
Gemeinde  
WINCRANGE

Date de l'annonce publique de la séance: 03.10. 1983  
Date de la convocation des conseillers: 03.10. 1983

Point de l'ordre du jour:

Présents M.M. Arend, Dupont, Haag, Lallemand, Lommer, Nesor,  
Nesor P., Neuman, Reckinger, Reiners, Schickes, Schickes P.,  
Wenkin.

Absents: a) excusé  
b) sans motif

OBJET:  
Gegenstand

Le Conseil Communal  
Der Gemeinderat

Nach Einsicht des Gesetzes vom 31. Oktober 1977 über die Fusion der Gemeinden Asselborn, Boegen, Helzingen und Oberwampach;

Erwägend, dass die in den früheren Gemeinden bestehenden Reglemente über die Friedhöfe zu vereinheitlichen und den heutigen Verhältnissen anzupassen sind.

- Nach Einsicht des Dekretes vom 14. Dezember 1789 über die Bildung der Gemeindebehörden;
- Nach Einsicht des Dekretes vom 16. - 24. August 1790 über das Gerichtswesen;
- Nach Einsicht des Dekretes vom 23. Prairial, Jahr XII;
- Nach Einsicht des Artikels 36 des Gesetzes vom 24. Februar 1843 über die Einrichtung der Gemeinden und Distrikte;
- Nach Einsicht der Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1906 betreffend den Schutz der öffentlichen Gesundheit;
- Nach Einsicht des Großherzoglichen Beschlusses vom 14. Februar 1913 betreffend den Transport von Leichen;
- Nach Einsicht des Gesetzes vom 29. Juli 1930 über die Verstaatlichung der Lokalpolizei, abgeändert durch das Gesetz vom 19. November 1975 über die Erhöhung der Geldbußen;
- Nach Einsicht des Gesetzes vom 31. Dezember 1952 betreffend die Einsetzung von Sanitätsinspektoren, sowie des Gesetzes vom 21.11.1980 über die Organisation der Direktion des öffentlichen Gesundheitswesens;
- Nach Einsicht des Gesetzes vom 01. August 1972 betreffend die Beerdigung und die Einäscherung von Leichen;
- Nach Einsicht des Gutachtens des für die Sanitätsinspektion zuständigen Arztes der Direktion des öffentlichen Gesundheitswesens vom 05. Juli 1982;

Beschließt einstimmig:

Nachfolgendes Reglement über die Friedhöfe der Gemeinde Winckrange zu erlassen.

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Art. 1.-** Die Friedhöfe von Allerborn, Asselborn, Boevange, Boxhorn, Brachtenbach, Crendal, Derenbach, Doennange, Hachiville, Hamiville, Lullange, Niederwampach, Oberwampach, Rumlange, Stockem, Troine, sind Eigentum der Gemeinde und sind zur Bestattung bestimmt:

1. Der Personen welche in den bezeichneten Ortschaften gestorben sind;
2. Der Personen welche ihren Wohnsitz in den genannten Ortschaften hatten, jedoch außerhalb derselben gestorben sind;
3. Der Personen welche ein Recht haben in einer Konzession bestattet zu werden.

**Art. 2.-** Keine Beerdigung kann ohne die schriftliche Erlaubnis des Zivilstandsbeamten stattfinden.

Für die Personen welche auf dem Gebiete der Gemeinde gestorben sind, wird diese Bescheinigung auf Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ausgestellt;

Für die Leichen welche aus einer anderen Gemeinde kommen, wird die Erlaubnis auf Vorlage der Transport-Erlaubnis dieser Gemeinde ausgestellt;

Für Personen, die außerhalb der Gemeinde bestattet werden sollen, wird der Transportschein durch den Zivilstandsbeamten ausgestellt, auf Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach den Bestimmungen des Artikels 9 des Großherzoglichen Beschlusses vom 14. Februar 1913, betreffend den Transport von Leichen.

**Art. 3.-** Innerhalb von 24 Stunden nach dem Todesfall ist derselbe dem Zivilstandsbeamten gemäß den Bestimmungen der Artikel 78 und 85 des Code Civil zu erklären. Gleichzeitig ordnen der Deklarant mit dem Zivilstandsbeamten die Fragen des Transportes respektiv der Beerdigung des Leichnams.

**Art. 4.-** Die Beerdigungen müssen zwischen der 36. und der 72. Stunde nach Eintritt des Todes erfolgen.

Die Leichen der Personen welche außerhalb der Gemeinde beerdigt werden, müssen vor der 72. Stunde abgeholt sein.

Nach Ablauf dieser Frist von 72 Stunden wird dieselbe auf dem Gemeindefriedhof beigesetzt.

Die durch Artikel 77 des Code Civil sowie durch gegenwärtiges Reglement vorgesehenen Beerdigungsfristen können vom Bürgermeister abgekürzt werden in den vom Gesetz oder den Polizeireglementen vorgesehenen Fällen.

Die Frist der Beerdigung kann durch den Bürgermeister über 72 Stunden verlängert werden, auf Vorlage einer Bescheinigung des Sanitätsinspektors des Bezirkes durch welche festgestellt ist dass die öffentliche Gesundheit nicht gefährdet ist.

Vorstehende Bestimmungen sind ebenfalls anwendbar auf diejenigen Leichen welche zur Einäscherung bestimmt sind in dem Sinne dass dieselben vor der 72. Stunde zur Verbrennung abgeholt sein müssen, andernfalls die Beerdigung auf einem der Gemeindefriedhöfe von Amtswegen vorgenommen wird.

## **B. DER LEICHENTRANSPORT ZU UND AUF DEN FRIEDHÖFEN**

**Art. 5.-** Der Transport der Leichen zu den Friedhöfen der Gemeinde muss in einem Leichenwagen erfolgen.

**Art. 6.-** Die Benutzung eines Leichenwagens ist nicht obligatorisch wenn es sich um die Leiche eines totgeborenen Kindes handelt, oder um Aschen welche von der Verbrennung eines menschlichen Körpers herkommen. Nichtsdestoweniger muss auch dieser Transport allen Umständen Rechnung tragen welche der Würde und dem Respekt der Toten entsprechen.

**Art. 7.-** Im Innern des Friedhofs geschieht der Leichentransport entweder durch Leichenwagen oder durch Träger.

## **C. DIE GRABKONZESSIONEN**

**Art. 8.-** Grabkonzessionen können auf den genannten Friedhöfen bewilligt werden in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikel 10 des Gesetzes vom 01.08.1972 über die Beerdigung und die Einäscherung von Leichen.

Vorbehaltlich spezieller Ausnahmefälle, welche der ausdrücklichen Genehmigung durch den Gemeinderat unterliegen können vorgenannte Konzessionen nur erteilt werden im Falle einer Beerdigung oder der Deponierung von Aschen:

- a) Von Personen welche ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde hatten, selbst wenn sie außerhalb der Gemeinde verstorben sind.
- b) Von Personen welche ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, und welche dieselbe verlassen mussten, sei es aus dienstlichen Gründen, sei es um in eine Klinik oder in ein Altersheim aufgenommen zu werden, sei es um Unterkunft bei einem nahen Verwandten zu finden.
- c) Von Personen welche auf dem Gebiete der Gemeinde Winrange verstorben sind.

**Art. 9.-** Die Grabkonzessionen werden vom Gemeinderat erteilt auf Vorschlag des Schöffenkollégiums, welcher auch die Lage der Konzession bestimmt. In dringenden Fällen kann der Bürgermeister eine Konzession erteilen, jedoch unter der Bedingung dass der Gemeinderat in der nächsten Sitzung hiervon in Kenntnis gesetzt wird. Jede Grabstätte welche mehr als 2 Quadratmeter misst, muss eine Konzession bilden.

Die Größe der Grabkonzessionen wird vom Schöffenkollégium festgelegt; sie kann von Friedhof zu Friedhof verschieden sein.

**Art. 10.-** Die Gemeindeverwaltung übernimmt keinerlei Verpflichtung über die Beschaffenheit des Untergrundes der konzessionierten Fläche.

**Art. 11.-** Die Erteilung einer Grabkonzession schließt für den Empfänger keinesfalls das Eigentumsrecht des konzessionierten Terrains ein, sondern sie gibt lediglich das Recht die Mitglieder seines Haushaltes dort beerdigen zu lassen.

Weder der Grabkonzessionär noch seine Nachfolger können das konzessionierte Terrain einem anderen Zwecke zuführen, weder vermieten noch veräußern.

**Art. 12.-** Die Grabkonzessionen werden für einen Zeitraum von 30 Jahren erteilt.

Nach Ablauf der Konzession kann der Nutznießer diese erneuern, unter der Bedingung dass er seine Absicht im Laufe des Jahres nach der Ablaufzeit bekundet.

Findet die Erneuerung nicht in der festgesetzten Frist statt, kann die Gemeindeverwaltung, nach gehöriger Benachrichtigung, über das konzedierte Terrain verfügen.

Diese Benachrichtigung muss in der durch Artikel 11, Abschnitt 5 des Gesetzes vom 01.08.1972 vorgesehenen Form geschehen.

**Art. 13.-** Die auf Grund des kaiserlichen Dekretes vom 23. Prairial 12ten Jahres (12.06.1804) erteilten ewigen Grabkonzessionen behalten ihre Gültigkeit ohne dass hierfür eine erneute Faxe geschuldet ist, unter der Bedingung jedoch dass sie erneuert werden in der vom Art 11 des Gesetzes vom 01.08.1972 vorgeschriebenen Form.

**Art. 14.-** In einem separaten Taxenreglement werden die Taxen für die Grabkonzessionen festgelegt.

**Art. 15.-** Nach Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren kann die Gemeindeverwaltung über jede Grabstätte ohne Konzession verfügen.

**Art. 16.-** In eine Grabkonzession können beerdigt werden:

a) der Konzessionär und seine Ehepartner;

b) seine Nachkommen und Vorfahren mit ihren Ehepartnern, seine Adoptivkinder und deren Ehepartner;

c) mit Einwilligung des Grabkonzessionärs jede andere ihm vertraute Person.

**Art. 17.-** Wenn bei Umänderungen, Vergrößerungen oder Verlegung eines Friedhofes, das zur Verfügung gestellte Terrain seine Bestimmung nicht behalten kann, hat der Grabkonzessionär nur ein Anrecht auf ein Terrain von derselben Ausdehnung, an einem anderen Orte oder einem neuen Friedhofe.

Eintretendenfalls trägt die Gemeindeverwaltung die Kosten der Umbettung.

**Art. 18.-** Ist eine Konzession unter falschen Angaben erworben worden, wird diese sofort in den Registern der Gemeinde annulliert.

**Art. 19.-** Übernimmt die Gemeindeverwaltung wieder das Verfügungsrecht über eine Grabstätte mit oder ohne Konzession, so werden die Interessenten aufgefordert die Grabsteine binnen Jahresfrist vom Datum der Zustellung an zu entfernen.

Geschieht dies nicht während der festgesetzten Frist, so wird die Gemeinde Eigentümer dieser Monumente, es sei denn dass das Schöffenkollegium diese Frist verlängert hat.

Die im Abschnitt 1 dieses Artikels vorgesehene Aufforderung muss in der durch Artikel 11, Abschnitt 5 des Gesetzes vom 01.08.1972 vorgeschriebenen Form geschehen.

**Art. 20.-** Einzig und allein der Konzessionär kann ein Monument auf seine Grabstätte errichten.

Errichtet jedoch eine andere Person als der Grabkonzessionär ein Monument, entstehen dieser dadurch keinerlei Anspruchsrechte auf die Konzession.

**Art. 21.-** Der Grabkonzessionär ist gehalten dem konzedierten Terrain seine Zweckbestimmung zu erhalten. Erfüllt er diese Bedingung nicht, kann die Auflösung der Konzession bei Gericht eingeklagt werden.

**Art. 22.-** Befindet sich ein Grab während 3 Jahren in verwaarlostem Zustand, lässt die Gemeindeverwaltung darüber Protokoll errichten.

Dem Grabkonzessionär wird dieses Protokoll durch Brief zugestellt. Hat derselbe weder bekanntes Domizil noch Wohnsitz oder kommen mehrere in Frage, wird dieses Protokoll durch die Presse bekannt gemacht.

Ist nach Ablauf von 3 Monaten nach der Benachrichtigung oder der Veröffentlichung kein Einspruch gegen das Protokoll erhoben worden, kann die Gemeinde wieder über das Terrain verfügen.

In allen Fällen macht sie von diesem Recht erst Gebrauch fünf Jahre nach der letzten Beerdigung.

**Art. 23.-** Alle Grabkonzessionen werden in ein Spezialregister eingetragen.

Dieselben können, falls der Konzessionär dies beantragt, überschrieben werden zu Gunsten seiner Erben, seines Ehepartners oder zu Gunsten der Gemeinde.

**Art. 24.-** Bei Eröffnung eines Nachlasses, kann die de cujus Überschreibung auf den Erben nur erfolgen, wenn dieser durch einen Notorietätsakt nachweist, dass er der einzige Anspruchsberechtigte ist.

Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, müssen diese sich mit der Übertragung schriftlich einverstanden erklären.

Bei einer testamentarischen Verfügung, kann die Grabkonzession dem Universal-Erben nur übertragen werden, wenn keine Verwandten vorhanden sind, die Anspruch auf die Familienkonzession haben, gemäß den Bestimmungen von Art. 16. sub. a) und b).

## **D. DIE LEICHENHALLEN**

**Art. 25.-** Die Aufnahme der Leichen in die Leichenhallen unterliegt der Genehmigung durch den Bürgermeister. Diese Erlaubnis kann verweigert oder verschiedenen Bedingungen unterworfen werden, wenn der Tod auf Grund einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist. In diesem Falle muss ein Gutachten des für die Sanitätsinspektion zuständigen Arztes vorliegen. Die Erlaubnis muss vor der Einlieferung des Sarges in die Leichenhalle vorliegen.

**Art. 26.-** Bei der Aufnahme der Leichen in das Leichenhaus muss der Sarg den Namen des Verstorbenen tragen.

**Art. 27.-** Die für die Benutzung der Leichenhallen geschuldeten Taxen werden durch ein separates Taxenreglement festgelegt.

## **E. DIE BEERDIGUNGEN**

**Art. 28.-** Die Personen welche auf dem Gebiet der Gemeinde Wincrange gestorben sind, werden auf einem Gemeindefriedhof beerdigt, es sei denn dass die Beerdigung in dem bestehenden Privatfriedhof von Fünfbrunnen oder außerhalb der Gemeinde stattfindet.

**Art. 29.-** Die Personen welche außerhalb der Gemeinde gestorben sind und weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hatten, können nur auf einem Gemeindefriedhof begraben werden, wenn sie dort Nutznießer einer Grabkonzession sind.

Dieselben Bestimmungen sind anwendbar bei der Beerdigung oder der Deponierung von Aschen welche von der Verbrennung eines menschlichen Körpers herkommen.

**Art. 30.-** Die Särge müssen aus Holz oder einem anderen leicht zersetzba-rem Material sein, außerdem müssen sie in starker Ausführung und garantiert dicht sein.

Die maximalen Abmessungen sind folgende: Länge: 2 Meter, Breite: 0,80 Meter. Höhe: 0,65 Meter.

Der Boden der Särge muss mit einer Lage Sägemehl oder Torf von 0,05 Meter bedeckt sein.

In dem Sarg darf die Leiche nicht in einer Hülle aus Plastik.

Bei der Öffnung eines Grabes werden die Überreste der alten Särge durch die Gemeinde zerstört.

**Art. 31.-** Die Graburnen müssen von solider Herstellung und garantiert dicht sein. Die Höhe der Urnen darf 0,30 Meter nicht überschreiten.

**Art. 32.-** Grabstätten als Gruft ausgestattet sind nicht erlaubt.

**Art. 33.-** Ein Grab kann erst nach Ablauf von 5 Jahren nach der letzten Beerdigung wieder aufgeworfen werden.

Wenn es die Bodenverhältnisse erlauben müssen die Gräber eine Tiefe von 2,40 Metern aufweisen damit 2 Särge übereinander gestellt werden können. Für Personen über 2 Jahre beträgt die Mindestdiefe 1,50 Meter, bei 2 Meter Länge und 0,80 Meter Breite.

Für die Kinder unter diesem Alter beträgt die Tiefe 1,20 Meter, die Länge 1 Meter und die Breite 0,40 Meter.

Diese Bestimmungen sind nicht anwendbar für die Beerdigung von Aschen welche von der Verbrennung eines menschlichen Körpers herkommen.

**Art. 34.-** Die bei der Beerdigung zu entrichtenden Taxen werden in einem separaten Taxenreglement festgehalten.

**Art. 35.-** Die Gräber werden ausschließlich von den Gemeindearbeitern oder von den mit dieser Aufgabe beauftragten Personen aufgeworfen.

Das Zuwerfen der Gräber darf erst erfolgen nachdem die Assistenz den Friedhof verlassen hat.

Die Arbeiter müssen dafür Sorge tragen dass sich keine allzu großen Steine unter der Erde befinden die den Sarg zerstören können.

Sie sorgen dafür dass das Einbringen der Särge in die Gruft mit Anstand erfolgt und die angrenzenden Gräber nicht beschädigt werden.

Bei Feststellung eines Schadens müssen sie die Gemeindeverwaltung unverzüglich davon unterrichten.

## **F. DIE BEERDIGUNG VON EMBRYONEN UND KÖRPERTEILEN**

**Art. 36.-** Mit Einverständnis der Gemeindebehörde können Embryonen, die weniger als 6 Monate alt sind, begraben werden ohne diesbezügliche Erklärung beim Zivilstandsbeamten, jedoch gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Dieselben müssen in Särgen oder Kisten von ehrbarem Aussehen enthalten sein.

Diese Beerdigungen müssen im Beisein eines von der Gemeinde dazu bestellten Arbeiters erfolgen.

Das Datum, der Ort der Bestattung, sowie der Name der Person welche die Bestattung angefragt hat, werden in ein Spezialregister eingetragen.

Abgetrennte Gliedmassen werden ebenfalls unter den Bestimmungen der vorstehenden Absätze beerdigt.

**Art. 37.-** Die für die Beerdigung von Embryonen und Gliedmaßen zu erhebenden Taxen werden in einem separaten Taxenreglement festgelegt.

## **G. DAS AUSSTREUEN DER ASCHEN**

**Art. 38.-** Das Ausstreuen der Aschen ist eine Begräbnisart welche erlaubt ist gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 01.08.1972 über die Beerdigung und die Verbrennung von Leichen, sowie des Großherzoglichen Reglements vom 21. Juni 1978 über das Ausstreuen von Aschen.

**Art. 39.-** Die Aschen werden ausgestreut auf einem hierzu hergerichteten Grundstück und gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 des Großherzoglichen Reglements vom 21. Juni 1978.

**Art. 40.-** Das Ausstreuen der Aschen wird in einem hierzu bestimmten Register eingetragen.

**Art. 41.-** Der Unterhalt des für das Ausstreuen der Aschen vorgesehenen Grundstücks obliegt der Gemeinde.

**Art. 42.-** Der Bürgermeister kann, entsprechend dem Willen des Verstorbenen erlauben, dass die Aschen auf dem Privatgrundstück einer Person, oder an jedem beliebigen Ort ausgestreut werden.

**Art. 43.-** Die Taxe für das Ausstreuen der Aschen wird in einem Taxenreglement festgelegt.

## **H. DIE WIEDERAUSGRABUNGEN**

**Art. 44.-** Wiederausgrabungen können nur mit einer besonderen Erlaubnis des Bürgermeisters erfolgen, nach Einholung des Gutachtens des Herrn Sanitätsinspektors gemäß Art. 11 und 12 des Großherzoglichen Beschlusses vom 14. Februar 1913, betreffend den Transport der Leichen, und des Art. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1930 über die Verstaatlichung der Lokalpolizei.

**Art. 45.-** Für den Transport von Leichenresten von einem Friedhof zu einem anderen, ist die Vorlage einer Transportermächtigung erforderlich wie es Art. 12 des Großherzoglichen Beschlusses vom 14. Februar 1913 vorschreibt.

**Art. 46.-** Die Gemeindeverwaltung setzt Zeit und Stunde der Wiederausgrabung fest und bestimmt die Maßnahmen welche der Anstand und die öffentliche Gesundheit verlangen.

Befindet sich der Sarg bei der Wiederausgrabung in gutem Zustande, darf er nicht geöffnet werden.

Ist der Sarg jedoch beschädigt, werden die sterblichen Überreste, je nach dem Zersetzungszustande in einen anderen Sarg oder in eine Gebeinkiste gelegt.

**Art. 47.-** Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Artikel 44, 45 und 46 werden keine Wiederausgrabungen durch das Gemeindepersonal vorgenommen.

Die Antragsteller müssen ein hierzu spezialisiertes Unternehmen mit der Wiederausgrabung befragen, wobei sämtliche Kosten zu ihren Lasten sind.

## **1. GRABDENKMÄLER**

**Art. 48.-** Auf jede Grabstätte darf nur ein Denkmal errichtet werden. Ist bereits eines vorhanden, muss dieses vorerst entfernt werden.

Um eine Verlagerung der Monumente und Bordsteine zu vermeiden, müssen dieselben auf Betonfundamente angelegt werden.

Diese Fundamente müssen die Tiefe der Gräber erreichen.

**Art. 49.-** Die Grabdenkmäler dürfen eine Höhe von 2 Metern nicht übersteigen.

Vorstehender Absatz findet nur Anwendung auf die neu zu errichtenden Monumente.

Bei der Neueinteilung der Friedhöfe sollen die bestehenden Denkmäler bei der Versetzung soweit wie möglich, auf die Höhe von 2 Meter gebracht werden.

Die Umarbeitung dieser Denkmäler ist jedoch zu Lasten des Grabkonzessionärs.

Auf den renovierten oder neu angelegten Friedhöfen sind Grabeinfassungen (Bordüren) nicht zugelassen.

Hier besorgt die Gemeindeverwaltung die Abgrenzung der Familiengrabstätte in einheitlicher Natursteineinfassung.

Die Abdeckung der Grabstätte ist jedoch erlaubt, doch muss die einheitliche Umrandung erhalten bleiben.

**Art. 50.-** Die Grabdenkmäler sowie die Anpflanzungen dürfen über die Umrandungen in keinerlei Weise hinausragen.

**Art. 51.-** Das Errichten, die Umänderung oder die Reparatur eines Grabsteines durch einen von der Gemeindeverwaltung hierzu ermächtigten Unternehmer, unterliegt der Genehmigung durch den Bürgermeister.

Der entsprechende Antrag mit den dazugehörigen Plänen ist auf dem Gemeindesekretariat einzureichen.

**Art. 52.-** Der Grabkonzessionär ist gehalten das Grab und das Monument in einem dem Ort entsprechenden würdigen Zustande zu halten.

**Art. 53.-** Das Protokoll der Gemeindeverwaltung durch welches festgelegt wird dass ein Monument baufällig oder entwürdigend ist, wird dem Grabkonzessionär durch Brief mitgeteilt, bei mehreren Konzessionären, einem von ihnen.

Hat der Konzessionär weder Domizil noch bekannten Wohnsitz sowie bei mehreren Konzessionären, wird dieses Protokoll durch Anschlag und durch die Presse bekannt gemacht.

Das Protokoll enthält die Einladung das Monument in einem Zeitraum von 3 Monaten zu reparieren oder zu entfernen.

Unterlassen es die Interessenten dieser Aufforderung nachzukommen oder im Dringlichkeitsfalle, wird von Amtswegen auf Anordnung des Bürgermeisters, zur Entfernung des beanstandeten Objektes geschritten.

**Art. 54.-** Weder Grabinschrift, noch jedes andere Sinnbild, welcher Art es auch sei, außer Name, Vorname, Beruf, Datum der Geburt und des Ablebens, dürfen auf dem Grabdenkmal erneuert oder abgeändert werden, ohne Ermächtigung der Gemeindeautoritäten.

## **J. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

**Art. 55.-** Die Gemeinde unterhält die Zugangswege des Friedhofes in sauberem Zustand, desgleichen deren Umgebung und Dependenz.

**Art. 56.-** Die Türen der Friedhöfe sind beim Eintritt und beim Austritt sowie beim Durchgang zu schließen.

**Art. 57.-** Die Ersteigung oder Überschreitung der Mauern oder anderer Umzäunungen des Friedhofes und der Grabdenkmäler ist untersagt.

**Art. 58.-** Das Betreten des Friedhofes ist Personen in betrunkenem Zustand untersagt, sowie Kindern unter 12 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen, sowie allen Personen in Begleitung von Hunden oder anderen Haustieren.

**Art. 59.-** Personen welche den Friedhof betreten müssen sich ehrfurchtsvoll benehmen.

Es ist verboten die Gräber zu besteigen, die Abfälle an eine andere Stelle als die zu diesem Zwecke angeordnete zu werfen oder aufzustapeln.

Jede Art von Spielen sowie Handlungen die dem Respekt und der Würde der Toten zuwiderlaufen müssen unterbleiben.

**Art. 60.-** Es ist verboten die Wege, Alleen, die Monumente, Bäume, Anpflanzungen, Grababzeichen usw. zu beschädigen.

**Art. 61.-** Die Gemeinde ist nicht haftbar für Diebstähle die dort geschehen.

Es wird empfohlen keinerlei Gegenstände auf den Gräbern anzubringen, welche zur Habsucht verleiten.

**Art. 62.-** Anpflanzungen, die als schädlich erkannt oder schlecht unterhalten sind, werden von der Gemeindeverwaltung, nach vorheriger Benachrichtigung der interessierten Eigentümer beschnitten oder entfernt, jedoch auf Kosten der Säumigen.

Hochstämmige Anpflanzungen sind nicht gestattet.

**Art. 63.-** Die nach den Begräbnissen auf den frisch aufgeworfenen Gräbern sich befindlichen Kränze und Blumengebinde sind von den Familienangehörigen binnen 6 Wochen zu entfernen, andernfalls dies auf Anordnung der Gemeindeverwaltung geschieht.

**Art. 64.-** Während des ganzen Jahres hindurch kann die Gemeindeverwaltung jeden verwelkten Blumenschmuck entfernen lassen, welcher dem Friedhof einen vernachlässigten oder unwürdigen Aspekt gibt.

**Art. 65.-** Vor Beginn der Arbeiten an einem Denkmal muss der Unternehmer die Gemeindeverwaltung davon in Kenntnis setzen, desgleichen bei Abschluss der Arbeiten.

**Art. 66.-** Das Baumaterial sowie die Bausteine selbst müssen außerhalb des Friedhofes zubereitet werden.

Der Bauunternehmer muss das nicht gebrauchte Material sofort entfernen, andernfalls es auf seine Kosten von der Gemeinde entfernt wird.

Übriggebliebene Erde ist sofort zu entfernen.

**Art. 67.-** Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Reglement werden soweit kein anderes Gesetz eine höhere Strafe vorsieht, mit einer Geldstrafe von 250 bis 2.500 Franken und mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen oder einer diesen Strafen geahndet.

**Art. 68.-** Nach Inkrafttreten des vorstehenden Reglements sind alle diesbezüglichen, in den vier Fusionsgemeinden bestehenden Reglemente außer Kraft gesetzt.

**Art. 69.-** Vorstehendes Reglement tritt nach gehöriger Genehmigung durch die Oberbehörde und Veröffentlichung in Kraft.

So beschlossen zu Wincrange, Datum wie Eingangs. Folgen die Unterschriften,

Für gleichlautenden Auszug,

der Bürgermeister,

der Sekretär,

#### Bescheinigung

Der unterzeichnete Bürgermeister der Gemeinde Wincrange bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Reglement an den ortsüblichen 5 Stellen in allen Sektionen der Gemeinde nach Vorschrift des Art. 4 des Kgl. Ghzgl. Beschlusses vom 22.10.1642 veröffentlicht und angeschlagen worden ist.

Wincrange, den 18.10.1983.

Der Bürgermeister,